

8. TEILFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER VERBANDSGEMEINDE BERNKASTEL-KUES

Darstellung von Sonderbauflächen und Grünflächen in der
Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig am Moselufer in Rachtig

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 10 a BauGB

Oktober 2025



Auftraggeber:

VG Bernkastel-Kues

Gestade 18

54470 Bernkastel-Kues



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Inhalt und wichtige Ziele des Bebauungsplanes	1
2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes	2
3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	6
4 Anderweitige Planmöglichkeiten.....	9

1 Inhalt und wichtige Ziele des Bebauungsplanes

Die Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig in der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues beabsichtigt die Neugestaltung des Moselvorlandes Zeltingen-Rachtig – Ortslage Rachtig. Deshalb wurde 2023 im Rahmen einer Machbarkeitsstudie eine Strategie zur Entwicklung des Moselvorgeländes aufgestellt. Ergebnis dieser Machbarkeitsstudie ist ein Entwicklungskonzept, welches die Potenziale des Moselvorlandes weiter ausbaut und bestehende Schwächen abmildert. Wesentliche Ziele dabei sind die Neuorganisation der vorhandenen Flächen und Funktionen, die Schaffung von Aufenthaltsqualität und interessanten Orten, die Stärkung des Charakters der Flusslandschaft, die dauerhafte Standortfindung für einen saisonalen Gastronomiebetrieb, die Sicherung der Erschließung und die Ordnung des ruhenden Verkehrs. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf der Hochwasservorsorge liegen.

Die Planungsabsicht der Ortsgemeinde besteht darin, für den Bereich des Moselvorlandes (Bereich zwischen Landesstraße L 189 und Mosel) die Nutzung der Flächen neu zu ordnen und das Moselvorland insgesamt als Erholungs- und Freizeitbereich aufzuwerten.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der VG Bernkastel-Kues (2022) ist das Plangebiet im Süden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Sportplatz und im Norden als Fläche für die Landwirtschaft zur Entwicklung bzw. Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird daher im Rahmen der 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Neugestaltung des Moselvorlandes in der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig geändert. Mit der Änderung wird das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Innerhalb der Grünfläche und südlich des Fähranlegers wird außerdem eine Sonderbaufläche für einen Gastronomiebetrieb dargestellt.

Das gesamte Plangebiet liegt im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Mosel. Aktuell findet bereits eine Nutzung als Freizeit- und Erholungsfläche sowie als Festplatz statt. Mit dem Vorhaben der Ortsgemeinde sind keinerlei Aufschüttungen oder feste bauliche Anlagen vorgesehen, die das Abflussregime des Flusses beeinträchtigen könnten. Es handelt es sich um eine reine Freiflächenplanung. In einem Teilbereich soll eine mobile Restauration (Imbiss mit Weinstand) Platz finden, die aber nur im hochwasserarmen Jahreszeitraum zwischen 01. März bis 30. November aufgestellt wird.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes

Nach den Vorgaben des BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange zu ermitteln und zu bewerten, die für die Abwägung von Bedeutung sind. In Bezug auf die Umweltbelange ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Es wurden folgende Schutzgüter untersucht:

- Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)
- Schutzgut Klima/Luft
- Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit
- Wechselwirkungen

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 2,81 ha, wovon 0,13 ha auf die Sonderbaufläche entfallen. Durch das Vorhaben werden überwiegend unbefestigte Flächen in Form von Parkrasen, intensiv genutzten Grünlandflächen (EA3) und Gehölzflächen sowie bereits versiegelte Flächen – Rad- und Fußwege, betonierte Sportplatzfläche – in Anspruch genommen.

Das Konfliktrisiko bezüglich der Umweltschutzgüter ist insgesamt als mittel einzustufen. Deutliche Konflikte ergeben sich hier v.a. für die Arten/Biotope (Lage des Plangebiets im landesweiten Biotopverbund (Verbindungsfläche Gewässer) im Geltungsbereich befindet sich ein Biotoptypenkomplex), Wasser (mäßige Abflusskonzentrationszone im Bereich der Unterführung und dem Bootsanleger, Lage im Überschwemmungsgebiet der Mosel) und dem Landschaftsbild/Erholung (landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum Moseltal, landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft, Lage im Landschaftsschutzgebiet).

Folgende nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind zu erwarten und sollen wie folgt vermieden oder ausgeglichen werden:

Pflanzen, Tiere,	Im Gebiet selbst sind keine pauschalen Schutzflächen nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG vorhanden. Im Norden reicht entlang des
---------------------	--

biologische Vielfalt; geschützte Arten	rechten Moselufers der lokal bedeutsame und bereits stark beeinträchtigte Biotoptypenkomplex „Rechtes Moselufer zwischen Rachtig und Erden“ in das Plangebiet hinein. Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Vögeln, Reptilien/Amphibien und Säugetieren sind nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der Lebensstätten im Umfeld sowie im Plangebiet insgesamt betrachtet erhalten bleibt. Im Rahmen einer Begehung durch den NABU Region Bernkastel-Wittlich wurden die beiden Fledermausarten Wasserfledermaus und Großer Abendsegler beobachtet. Für die als planungsrelevant eingestuften Fledermäuse wurden daher im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen. Hierzu zählen die Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes - in Abstimmung mit der UNB - sowie das Freihalten von Dunkelkorridoren im Bereich westlich des befestigten Feldweges. Der Verlust von vorhandenen Vegetationsstrukturen wird durch das Anpflanzen von mind. 21 standortgerechten Laubbäumen und der Extensivierung intensiv genutzter Grünlandflächen kompensiert. Diese Maßnahmen kommen auch die im Plangebiet vorkommenden Arten zugute. Bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.
Boden, Fläche	Durch das Vorhaben kommt es im vorliegenden Fall nur zu einer geringfügigen Flächenneuanspruchnahme, da bereits im Ist-Zustand Flächennutzungen vorhanden sind, die den „Siedlungs- und Verkehrsflächen“ zuzuordnen sind. Innerhalb dieser Flächenkategorien finden Verschiebungen statt, die in der Flächenbilanz nur zu einer geringen Inanspruchnahme von Freiflächen führen. Durch die Planung kommt es zu einer geringfügigen Neuversiegelung von ca. 2.000 m². Die Versiegelung kann u.a. durch die festgesetzten Anpflanzungen von 21 Laubbäumen sowie durch die Extensivierung von intensiv genutztem Grünland, ausgeglichen werden. Durch das Vorhaben kommt es zu einer „echten“ Neuanspruchnahme von Freiflächen.
Wasser	Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Mosel. Durch die vorliegende Planung

	mit den geplanten Erweiterungen der bestehenden Nutzungen und baulichen Anlagen (Parkplatz, Bühnenbereich, Sitzstufen und Sondergebiet Gastronomie) ist nicht mit einem Retentionsraumverlust zu rechnen, da keine Geländeaufhöhungen erfolgen und bauliche Anlagen nur als fliegende Bauten (Rückbau im Hochwasserfall) vorgesehen sind. Durch die Bebauung und Versiegelung kommt es zu einer Erhöhung des oberflächlichen Niederschlagsabflusses, der jedoch aufgrund der Geländeneigung schadlos in die Mosel abfließt. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regendauer von 1 Stunde ist in den versiegelten Bereichen, hier vor allem im Bereich der Unterführung unter der L 189 von der Ortslage in das Plangebiet über den Bootsanleger (ehemalige Slipanlage) bis zur Mosel mit erhöhten Wassertiefen von überwiegend 10 bis < 30 cm und teilweise 30 bis < 50 cm zu rechnen. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit wird hierdurch nicht begründet, da ausreichend Alternativen zur Verfügung stehen, um das Plangebiet schadlos zu verlassen.
Klima	Das Moseltal erfüllt die Funktion einer großräumigen Luftleit- und Ventilationsbahn und hat somit eine übergeordnete Funktion für das Lokalklima. Grünflächen haben eine hohe Bedeutung für das Lokalklima. Sie dienen als klimaökologische Behaglichkeitsinseln mit beschatteten und besonnten Bereichen. Die versiegelten Flächen im Plangebiet führen nur sehr kleinräumig zu lokalklimatischen Beeinträchtigungen. Durch das Vorhaben werden keine Anlagen geplant oder zugelassen, die Luftschadstoffemissionen verursachen. Eine Immissionsvorbelastung besteht durch Verkehrsemissionen aufgrund der Lage an einer Schifffahrtsstraße sowie der L 189. Die geplante Neupflanzung von 21 standortgerechten Laubbäumen (6 Bäume 1. Ordnung sowie 15 Bäume 2. Ordnung) sorgt für eine ausgleichende Verschattung. Dadurch können die negativen Auswirkungen auf das Lokalklima mittelfristig vollständig kompensiert werden.
Landschaft / Erholung	Durch die Planung wird das Moselvorland im Bereich Zeltingen-Rachtig zukünftig intensiver durch Tourismus und Erholungsnutzung geprägt, was grundsätzlich auch der besonderen Funktion „Freizeit / Erholung“ (gemäß ROPneu E2014 u- E2024) der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig entspricht.

	Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Negative Auswirkungen auf die Schutzziele sind aufgrund der Art des Vorhabens sowie der geplanten Neupflanzungen nicht zu erwarten. Durch diese Neupflanzungen wird das Plangebiet insgesamt besser strukturiert, die Sichtbarkeit der geplanten Anlagen weiter reduziert und der Erholungswert im Plangebiet erhöht.
Kultur- und Sachgüter	Im Rahmen der Planung werden keine archäologisch bedeutsamen Flächen überplant. Durch das Vorhaben werden auch keine prägenden Landschaftsmerkmale überplant. Die historische Fährrampe „Fahrt“ ist ein baukulturelles Erbe von Rachtig. Die „Fahrt“ soll mit seinem historischen Pflasterbelag erhalten bleiben und wird in das Gestaltungskonzept einbezogen. Die Machbarkeitsstudie (BGHplan 2023) empfiehlt den Natursteinbelag instand zu setzen.
Mensch	Durch das Vorhaben wird eine bestehende Fläche überplant. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird durch die Planung der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig somit nur durch den zukünftig ansässigen Gastronomiebetrieb verursacht. Aufgrund der Lage des Plangebietes hinter dem Deich, der kurzen Anbindung über die Landesstraße und die Gestadestraße sowie der Tatsache, dass durch die Bauleitplanung überwiegend bereits bestehende Nutzungen baurechtlich geregelt werden, wird die Zunahme von Verkehrslärm und Emissionen daher als vorhersehbar und vertretbar angesehen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben bzgl. der hier aufgeführten Schutzgüter aus umweltfachlicher Sicht keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 16.10.2024 wurde die Anhörung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange gemäß §4(1) BauGB durchgeführt. In der Zeit vom 18.10.2024 bis 18.11.2024 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB, durch öffentliche Zurverfügungstellung des Planentwurfes im Internet statt.

Von der betroffenen **Öffentlichkeit** wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Abwägungserhebliche Anregungen gingen im Verfahren von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier vom 19.11.2024

Im Rahmen der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände wurde u. A. vom **NABU Region Bernkastel-Wittlich** eine umfangreiche Stellungnahme zur Teilfortschreibung des FNP und dem Bebauungsplan vorgelegt vorgelegt. Diese wurde den Unterlagen beigelegt und um Berücksichtigung gebeten. Die Stellungnahme des NABU wurde jedoch erst in dem nachfolgenden Bebauungsplan-Verfahren berücksichtigt.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, die LAG Natur und Umwelt RLP sowie der Naturschutzbeirat haben darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet vollständig im **Überschwemmungsgebiet** befindet und aufgrund der den natürlichen Hochwasserabfluss behindernden Einrichtungen, dringend von der Planung Abstand zu nehmen ist. Das Vorhaben ist jedoch mit der SGD Nord, Abtl. Wasserwirtschaft abgestimmt und der Hochwasservorsorge wurde ausreichend Rechnung getragen. Laut SGD Nord übt die Umsetzung weder Einfluss auf das Hochwassergeschehen aus, noch beinhaltet sie das Entstehen neuer Schadenspotentiale. Die Planung wurde unverändert fortgeführt.

NABU Region Bernkastel-Wittlich, Nachtigallenweg 3, 54470 Bernkastel-Kues vom 31.10.2024

Durch den neuen Flächennutzungsplan und den vorliegenden Bebauungsplan wird eine derzeit eher „**extensiv**“ **genutzte Fläche im Moselvorland zu einem in den Sommermonaten deutlich touristischen Areal umgewandelt**. Auch wenn im nördlichen Bereich eine Art Ausgleichsfläche durch Umwandlung einer derzeit intensiv genutzten Wiese in eine extensive Grünfläche entstehen soll, bleibt der Einfluss vor allem auf die Fauna erheblich. Insbesondere erhöht sich die insgesamt erlaubte Versiegelung des Areals um mehr als 1.700 qm. In Anbetracht der Tatsache, dass gerade die Ortsgemeinde Rachtig in den letzten Jahren erhebliche Hochwasser- Situationen erlebt hat, ist eine weitere

Zunahme der versiegelten Flächen aus unserer Sicht als fahrlässig zu bewerten. Starkregenereignisse wird es allen Prognosen nach in den kommenden Jahren häufiger geben und aktuelle Beispiele zeigen, dass das Wetter sich nicht mehr an alte Regeln hält, wie z.B. Hochwasser nur in den Wintermonaten wie das Gutachten unterstellt. Daher müssten Gemeinden vermehrt versiegelte Flächen zurück in naturbelassene Auenlandschaften am Rande der Mosel umwandeln. Dass politisch Verantwortliche trotz eindrücklicher Beispiele wie aktuell in Spanien die Versiegelung sensibler Gebiete an der Mosel weiter vorantreiben, ist mehr als kurzsichtig. Der Bebauungsplan schafft lediglich Baurecht für die Neugestaltung des Moselufers. Die Lage der Sitzstufenanlage und der Bühne ist der beigefügten Machbarkeitsstudie zu entnehmen. Es soll eine Bühne für die traditionelle Weinkirmes hergestellt werden, die jedes Jahr im Plangebiet stattfindet. Die Bühne soll Sitzstufen erhalten, um auch außerhalb der Weinkirmes als Aufenthaltsbereich dienen zu können. Ob und welche Bäume für das Vorhaben gefällt werden müssen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ersichtlich. Der Artenschutz muss allerdings auch in der nachgelagerten Planung beachtet werden. Dafür wird auch die Erstellung eines Beleuchtungskonzepts in Abstimmung mit der UNB festgesetzt.

Das Moselufer von Zeltingen-Rachtig hat insbesondere im Bereich Zeltingen seinen natürlichen Charme durch intensive touristische Nutzung bereits verloren. Wir bedauern, dass die Gemeinde im Bereich Rachtig nicht auf **Alternativen zum Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Moselauen** setzt. Es gibt immer mehr Menschen, die einen Tourismus im Einklang mit der Natur bevorzugen. Warum geht man in Rachtig nicht diesen Weg? Den Remmi- Demmi-Tourismus fi-det man an der Mosel inzwischen fast überall. Hier hätte man intelligentere Lösungen im Einklang mit der Natur finden können und dadurch einen „Unique selling point“ bekommen. Der NABU Region Bernkastel-Wittlich e.V. stünde für die Erarbeitung solcher Lösungen gerne zur Verfügung. Zeltingen-Rachtig ist ein Grundzentrum mit der besonderen Funktion Wohnen. Der Bereich des Moselufers um die Unterführung, hat für Rachtig eine heraus-ragende Bedeutung als Naherholungsgebiet und wird u.a. deshalb neu gestaltet. Ziel der Bauleitplanung ist die Neuorganisation der vorhandenen Flächen und Funktionen (Hauptsächlich der Naherholung und der Weinkirmes), die Schaffung von Aufenthaltsqualität und interessanten Orten (Sitzstufenanlage), die Stärkung des Charakters der Flusslandschaft (Grünordnungsmaßnahmen) und, die dauerhafte Standortfindung für einen saisonalen Gastronomiebetrieb. Die Maßnahmen sollen mit möglichst wenig Aufwand verbunden sein. Die Gemeinde verbleibt bei Ihrer Planung zur Umgestaltung des Moselufers.

Mit Schreiben vom 22.04.2025 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 26.05.2025 gebeten. Zudem wurde der Entwurf der 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, in der Zeit vom 25.04.2025 bis einschließlich

26.05.2025 auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues zur Verfügung gestellt.

Von der betroffenen **Öffentlichkeit** wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Von Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine abwägungserheblichen Anregungen im Verfahren ein.

Einen Gesamtüberblick über das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans gibt die nachfolgende tabellarische Übersicht.

Nr.	Verfahrensschritt	Datum
1	Änderungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	26.09.2024
2	Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	17.10.2024
3	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	18.10.2024 bis 18.11.2024
4	Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	26.02.2025
5	Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer	24.04.2025
6	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Auslegung vom	25.04.2025 bis 26.05.2026
7	Abwägung der Stellungnahmen und Änderungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat	30.07.2025
8	Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB	
9	Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 BauGB	

4 Anderweitige Planmöglichkeiten

Das vorliegende Plangebiet erfüllt die grundsätzlichen Kriterien für den Betrieb eines Gastronomiebetriebes (Hangneigung, Erschließung, Flächen für die Abwasserentsorgung). Gleichzeitig sind keine grundsätzlichen Konflikte mit raumordnerischen, naturschutzfachlichen oder sonstigen Kriterien erkennbar. Zudem ist das Plangebiet durch die vorhandene Versiegelung und die als Pkw-Stellplatz nutzbare Schotterfläche bereits vorbelastet, so dass die Neuversiegelung für die Aufstellfläche der Container des Betriebs für Fischerzeugnisse minimiert werden kann. Ein eindeutig vorzugswürdiger Standort drängt sich unter Berücksichtigung der genannten Kriterien nicht auf.